

Amtsblatt

des Kantons Graubünden.

FEGL UFFICIAL  FOGLIO UFFICIALE
dii Cantun Grischun. del Cantone del Grigioni.

Chur, den 17. November 1922.

Infertionsgebühr: 30 Rp. für die Betitteile oder deren Raum, außerkantonale 35 Rp.
Abonnements-Preis: Bei der Post bestellt jährlich Fr. 6.20, halbjährlich Fr. 3.20.
 Bei der Expedition jährlich Fr. 6.—, halbjährlich Fr. 3.—.
 Fürs Ausland jährlich Fr. 10.20, halbjährlich Fr. 5.10. Einzelne Nummern 15 Rp.
 Adress-Änderungen kosten per Auftrag 20 Rp. — Erscheint wöchentlich einmal je Freitag.

Ämtliches.

Fahrradkontrolle.

In der Sitzung des Großen Rates vom 23. Januar 1920 haben die Herren Logni und Keller die Motion eingereicht, es wolle für die Benützung von Fahrrädern eine jährliche Taxe festgelegt werden. Diese Motion wurde am 31. Januar 1920 vom Großen Rate erheblich erklärt. Unterm 14. Mai gleichen Jahres reichte der bündnerische Radfahrer-Verband eine Eingabe an die Regierung ein, worin derselbe auf obige Motion Bezug nimmt und mit der Einführung einer mäßigen Steuer sich einverstanden erklärt. Am 10. November 1920 hat der Große Rat die Angelegenheit behandelt und ist zum Schlusse gekommen, es bleibe dem Kleinen Rate überlassen zu entscheiden und darüber dem Großen Rate Antrag einzubringen, ob in Sachen der Gesetzes- oder der Verordnungsweg zu wählen sei.

Bei der Bundesversammlung in Bern liegt zurzeit ein Entwurf für ein Gesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr in Beratung vor, sowie ein Entwurf für ein Postverkehrsgesetz. Die definitive Regelung dieser beiden Gesetze, die bestimmt sein werden das Verkehrswesen in der Schweiz neu zu ordnen, wird auch der Revision unserer Straßenpolizeiordnung rufen, die mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Einklang gebracht werden muß, und es wäre deshalb verfrüht, dieselbe jetzt schon vornehmen zu wollen, ehe die in Arbeit genommenen eidgenössischen Vorlagen zum Abschluß gebracht worden sind.

Um aber dem Beschlusse des Großen Rates betreffend Aufstellung einer Fahrradkontrolle zu entsprechen,

beschließt der Kleine Rat:

1. Aus den angeführten Gründen wird zurzeit davon Umgang genommen mit Bezug auf die Regelung der Fahrradbenützung den Gesetzesweg zu wählen.
2. Es wird in Sachen vorläufig folgende kleinrätliche Verordnung erlassen:

Kleinrätliche Verordnung betreffend die Fahrradkontrolle.

I. Abschnitt.

Bewilligungen.

Art. 1. Die Benützung des Fahrrades ohne mechanischen Antrieb ist an die Anbringung eines Kontrollschildes am Rad und an die Ausstellung eines Fahrausweises für den Fahrer durch den Gemeindevorstand gebunden. Die Ausweise sind für das laufende Jahr gültig und alljährlich zu erneuern; sie besitzen Gültigkeit für das Gebiet des ganzen Kantons.

Art. 2. Die Fahrbewilligung kann durch den Gemeindevorstand zeitweilig oder dauernd entzogen werden, wenn die Verkehrsvorschriften schwer verletzt oder wiederholt übertreten worden sind.

Art. 3. Das Fahrrad mit eingebautem Motor ist auf sämtlichen Straßen des Kantons Graubünden verboten.

Art. 4. Von der Verpflichtung zur Anbringung eines bündnerischen Kontrollschildes und der Weibringung eines Fahrausweises einer bündnerischen Gemeindebehörde sind die Angehörigen anderer Kantone und die Ausländer, die ein Fahrrad mitbringen, auf der Durchreise entbunden, sofern ihr Aufenthalt im Kanton nicht länger als drei Monate dauert und sofern sie im Besitze des Kontrollausweises ihres Wohnsitzkantons oder Wohnsitzstaates sind und dieser Gegenrecht hält.

Art. 5. Im übrigen findet Art. 1 dieser Verordnung Anwendung. Über die erteilten Bewilligungen, sowie über Entzug und Verweigerung solcher ist von den Gemeindevorständen ein Register zu führen. Von dem Fahrradregister haben die Gemeinden jährlich bis zum 15. Januar dem kantonalen Polizeibureau in Chur eine Abschrift einzufenden.

Art. 6. Die Nummernschilder der Fahrräder sind nicht übertragbar. Velofahrer aus andern Kantonen, die nachher im Kanton Graubünden Niederlassung oder Aufenthalt nehmen, haben den Nummernschild und die Ausweiskarte erst nach Ablauf des betreffenden Jahres umzutauschen und zu erneuern.

Die Gemeinden beziehen die Velonummern und die Ausweiskarten zum Selbstkostenpreis vom Polizeikommando in Chur.

Art. 7. Wer auf eine Fahrbewilligung verzichtet oder sonst einer solchen verlustig geht, hat Ausweiskarte und Nummernschild der Amtsstelle, welche die Bewilligung erteilte, unverzüglich abzugeben, ansonst er weiter tarpflichtig ist. Ist der Nummernschild noch ganz unbeschädigt, so wird der dafür bezahlte Betrag erstattet. Wer seiner Ausweiskarte oder seines Nummernschildes verlustig geht, hat dies der ausstellenden Amtsstelle ohne Verzug anzuzeigen. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises ist eine Schreibgebühr von 50 Rp. zu bezahlen.

Desgleichen ist ein Nummernschild, dessen Nummer nicht mehr deutlich leserlich ist, sofort zu ersetzen.

II. Abschnitt.

Gebühren.

Art. 8. Die Ausstellung des Fahrausweises, sowie dessen Erneuerung erfolgen gegen folgende Gebühren:

Erstmalige Taxe	Fr. 5.—
Erneuerungstaxe	„ 2.50

Art. 9. Wer ohne Fahrausweis, bezw. ohne dessen Erneuerung fährt, wird vom Gemeindevorstand mit Fr. 2.— gebuht.

Art. 10. Die Gebühren und Bußen fallen zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte der Gemeindekasse zu.

Art. 11. Die Militärabfahrer sind für den Gebrauch ihres Militärfahrrades von den Velogeühren befreit, ebenso auch die Angestellten kantonaler und eidgenössischer staatlicher Anstalten, sofern diese durch eine Bescheinigung ihrer vorgelegten Amtsstelle den Nachweis erbringen, daß sie zu ihrem Dienste ein Velo benötigen.

Art. 12. Wer immer ein ihm zugeteiltes, nummeriertes Fahrrad einem Andern zur Benützung überläßt, ist, wenn sich letzterer eine Übertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, in gleicher Weise strafbar, wie wenn er die Übertretung selbst begangen hätte, falls er den Benützer nicht namhaft machen oder dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Art. 13. Wettrennen mit Fahrrädern bedürfen der Zustimmung des Baudepartements und sind nur ausnahmsweise, unter Anordnung ausreichender Vorsichtsmaßregeln, deren Kosten die Veranstalter des Rennens tragen, zu gestatten.

III. Abschnitt.

Verkehrsvorschriften.

Art. 14. Jedes Fahrrad muß mit einem bis auf 50 m hörbaren Alarmapparat (Glocke oder Schelle) sowie mit einer rasch und sicher wirkenden Bremse versehen sein. Vom Eintritt der Dämmerung an und bei starkem Nebel darf nur mit gut leuchtender

an der Vorderseite des Fahrrades angebrachter Laterne und einem auch von hinten sichtbaren Leuchtzeichen gefahren werden.

Art. 15. Der Radfahrer muß so fahren, daß er bei der Möglichkeit eines Zusammenstoßes (z. B. unsichtigem Wetter, Straßent Kreuzung, Biegungen, Scheuen von Tieren) rechtzeitig anhalten kann.

Art. 16. Der Radfahrer hat Fahrzeugen, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht, vorzufahren, hat er durch Alarmapparat rechtzeitig kundzugeben.

In Ortschaften dürfen mehr als zwei Radfahrer nicht nebeneinanderfahren.

Wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorkahren, müssen sie „zu einem“ fahren.

Das Anhängen oder Nachschleppen von Ästen usw. ist verboten, ebenso in Ortschaften das Loslassen von Lenkstange und Pedal.

Art. 17. Wenn ein Velofahrer einen Unfall verursacht, so ist der Fahrer verpflichtet, sofort anzuhalten. Er hat seinen Beistand anzubieten und, wenn Verletzte da sind, dafür zu sorgen, daß ihnen Hilfe zuteil werde. Er hat der nächsten Polizeistelle vom Unfall Meldung zu erstatten und seinen Wohnsitz genau anzugeben.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 18. Wer den Verkehrsvorschriften dieser Verordnung (Abschnitt III) zuwiderhandelt, wird mit Buße bis zu Fr. 50.— bestraft. Für das Verfahren bei Behandlung solcher Straffälle sind Art. 26 u. ff. der Straßenpolizeiordnung des Kantons vom 3. Februar 1882 maßgebend.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 19. Diese Verordnung, die der Gesetzesammlung einverleibt wird, tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Chur, den 14. November 1922.

Namens des Kleinen Rates:
Der Präsident: **Dr. D. Bazzola.**
Der Kanzleidirektor: **Dr. Sengel.**

Aus den Regierungsverhandlungen.

Dem Großen Rate werden Botschaften unterbreitet betreffend Bekämpfung des Vagantentums, Erlass eines Krankenversicherungsgesetzes, Partialrevision der kantonalen Straf- und Polizeigesetze, Erlass einer Verordnung über die Errichtung eines kantonalen Einigungsamtes, Beitrag an den Winterbetrieb der Berninabahn, Nachtragskredit für die Ofenbergstraße, mehrere Verbauungsarbeiten an Straßen und Wädhren, Admission der Kommunalstraße Präsans, Anerkennung der Gemeindefraße in Sils i. C. als Kommunalstraße, Neuwahl in die Sanitätskommission, Einbürgerungsgesuche.

Durch Rekursentscheid wird eine Gemeinde pflichtig erklärt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit eidgenössische Wahlen und Abstimmungen dem Erfordernis der persönlichen und geheimen Stimmabgabe durch die Urne entsprechen.

Der Waldwirtschaftsplan für die Gemeinde Urmein mit einem Jahreshiebsatz von 305 fm wird kleinrätlich genehmigt.

Herr Gg. Hartmann von Riein in Sils i. C. erhält das kant. Revierförsterpatent.

Als Kastenvogt für das Kloster Poschiavo wird im Einverständnis mit dem bischöflichen Ordinariat Herr Ständerat Dr. Brügger gewählt.

Hilfswegmacher Jak. Spinas von Linzen wird zum Wegmacher für die Strecke Savognin-Roffna der obern Straße befördert.

An den Großen Rat gehen Botschaften betreffend Revision des Gesetzes über weibliche Arbeitsschulen in den Primarschulen, Revision der provisorischen Verordnung von 1878 für die Bezirkspolizeikommissäre, Abänderung des Art. 2 der Straßenpolizeiordnung.

Einem Gesuche des kantonalen Komitees für das Soldatendenkmal im alten Friedhof in Chur entsprehend, werden für die Einweihung, die am 19. November nächsthin nachmittags stattfinden soll, 60 Mann der Bündnertruppen durch das Militärdepartement aufgeboten. Die Mannschaft erhält die gesetzliche Reiseentschädigung und ein Taggeld von Fr. 2.—.